



Amtsblatt der Stadt Rüdten

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Rüdten

Nr.: 02

59602 Rüdten, 06.03.2017

23. Jahrgang

	Inhalt	Seite
01	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüdten vom 08.02.2017 Auskunfts- und Veröffentlichungspflicht gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz	3
02	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüdten vom 23.02.2017 Erste Änderung des Bebauungsplanes RT Nr. 12 b „Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Lindental“ der Stadt Rüdten“ - Einleitungsbeschluss - Planverfahren gem. § 13 (1) BauGB - Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	4
03	Zwangsversteigerungen	7

**Auskunfts- und Veröffentlichungspflicht gem. § 16
Korruptionsbekämpfungsgesetz**

Gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz) gibt der Bürgermeister gegenüber der Landrätin des Kreises Soest und die übrigen Mitglieder der Gremien der Stadt Rüthen gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Rüthen schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Auskünfte des Bürgermeisters und der übrigen Mandatsträger stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus, 59602 Rüthen, Hochstraße 14, Zimmer 26, erfolgen.

Rüthen, den 08.02.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Betten
(Beigeordneter)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Erste Änderung des Bebauungsplanes RT Nr. 12 b „Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Lindental“ der Stadt Rüthen

- hier: - Einleitungsbeschluss
 - Planverfahren gem. § 13 (1) BauGB - Verzicht auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB
 - Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

a) Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 1. Änderung des Bebauungsplanes RT Nr. 12 b „Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Lindental“ der Stadt Rüthen

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadtvertretung Rüthen hat in seiner Sitzung am 07.04.2016 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes RT Nr. 12 b „Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Lindental“ durchzuführen.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Anpassung an eine neue Erschließungsführung östlich der Straße Elmespöten (Ringstraße statt zwei Sackgassen) sowie die Berücksichtigung diverser anderer Erfordernisse, die sich durch die Ansiedlung der vorhandenen Gewerbebetriebe ergeben haben.



Der Änderungsbereich umfasst das gesamte Gebiet des seit dem 23.04.1999 rechtskräftigen Bebauungsplanes RT Nr. 12 b, um dort insgesamt hinsichtlich zulässiger Nutzungsarten den aktuellen Abstandsflächenerlass anwenden zu können. Ansonsten erfolgen die Änderungen nur partiell.

Das Bebauungsplangebiet liegt nördlich der Straße Lütke Haar zwischen der L 735 im Westen und der L741 im Osten. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 19 ha.

Der Beschluss zur Einleitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes RT Nr. 12 b „Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Lindental“ wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

b) Planverfahren gemäß § 13 (1) BauGB

Bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes RT Nr. 12 b „Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Lindental“ der Stadt Rüthen bleiben die Grundzüge der Planung unberührt. Auch werden keine Vorhaben vorbereitet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und ausweislich der durchgeführten FFH-Vorprüfung sowie der Artenschutzprüfung liegen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB (Natura 2000 Gebiete) vor.

Die Bebauungsplanänderung kann daher im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt werden.

Im vereinfachten Verfahren ist es möglich, von der erforderlichen frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB kann stattdessen die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form der unmittelbaren Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen. Die von der Planung berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange werden ebenso direkt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Von dieser in § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB eröffneten Möglichkeit wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht.

Im vereinfachten Verfahren wird des Weiteren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Die Überwachung evtl. Umweltauswirkungen (§ 4c BauGB - Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Es wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes RT Nr. 12 b „Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Lindental“ der Stadt Rüthen im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 durchgeführt werden soll.

c) Offenlegung

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form der unmittelbaren Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes RT Nr. 12 b „Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Lindental“ der Stadt Rüthen mit Begründung,

FFH Vorprüfung sowie Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag / Artenschutzprüfung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

in der Zeit vom 27.03.2017 bis 28.04.2017 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Rüthen, Fachbereich 3, Stadtentwicklung, Zimmer 15, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Während der Offenlegungsfrist können Stellungnahmen, gerichtet an den Bürgermeister der Stadt Rüthen, Hochstraße 14, 59602 Rüthen, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Insbesondere wird auf die im BauGB verankerte (eingeschränkte) Präklusion bei Normenkontrollanträgen hingewiesen. Ein solcher Antrag ist nämlich unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB hätten geltend gemacht werden können und dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Im vorliegenden Fall sind die Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, der Umweltbericht nach § 2a BauGB und die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, nicht erforderlich. Die Überwachung evtl. Umweltauswirkungen (§ 4c BauGB) ist nicht anzuwenden.

Die Voraussetzung dafür, nämlich dass durch die vereinfachte Änderung im beschleunigten Verfahren kein Vorhaben ermöglicht wird, welches einer UVP-Pflicht unterliegt, ist hier gegeben. Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in keiner Weise tangiert.

Die Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, erfolgt parallel nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Rüthen, 23.02.2017

gez. - Weiken -

Bürgermeister

Zwangsversteigerungen

Vom Amtsgericht Warstein wird auf einige Zwangsversteigerungen hingewiesen.
Einzelheiten sind im Bekanntmachungskasten des Rathauses, Hochstraße 14, Rüthen
ausgehängt.